



Bezirksregierung Arnsberg

07.05.2024

**Ergänzendes Verfahren
zu dem Neubau der B 508 - Teil-Ortsumgehung Kreuztal
(HTS - Querspange B 508) in Kreuztal (auch Stadtteile Buschhütten und Ferndorf)
von Bau-km 0+000 (Anschluss an die Hüttentalstraße zwischen deren Anschlussstellen
Buschhütten und Kreuztal, südlich der Liesewaldsiedlung)
bis Bau-km 2+487 (Anschluss an die B 508 Kreuztal-Ferndorf - Kreuztal-Kredenbach,
zirka 240 m östlich der OD-Grenze Kreuztal-Ferndorf)**

I.

Mit dem Beschluss zum ergänzenden Verfahren vom **06.05.2024** - Az.: 25.04.1.11- 01/10, ist der Plan des oben angegebenen Bauvorhabens gemäß § 17 d des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 75 Absatz 1 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) von der Bezirksregierung Arnsberg festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) handelt, ist gemäß § 27 UVP die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

III.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Beschlusses zum ergänzenden Verfahren vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Auslegung erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG -) in Verbindung mit § 27a Absatz 1 VwVfG NRW durch Veröffentlichung im Internet. Der Beschluss zum ergänzenden Verfahren und die festgestellten Unterlagen werden dazu vom **21.05.2024 und bis zum 03.06.2024 (einschließlich)**, auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bra.nrw.de/-5111> einsehbar sein.

Die gemäß § 17b Absatz 1 Satz 1 FStrG in Verbindung mit § 74 Absatz 4 VwVfG NRW physisch vor Ort vorzunehmende Auslegung wird somit gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Unabhängig davon kann der Beschluss zum ergänzenden Verfahren und die festgestellten Unterlagen auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW (<https://www.uvp-verbund.de/nw>) eingesehen werden.

Jeweils eine Ausfertigung des Beschlusses zum ergänzenden Verfahren und die zugehörigen Planunterlagen können zudem begleitend auch vor Ort bei den Städten Kreuztal und Siegen eingesehen werden:

<p>Stadt Kreuztal Siegener Straße 5 57223 Kreuztal Raum 210 - Frau Hajdaraj Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer: 02732 51-249 wird gebeten.</p>	<table> <tr> <td>Montag bis Mittwoch</td> <td>08.30 bis 12.00 Uhr 13.30 bis 15.45 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Donnerstag</td> <td>08.30 bis 12.00 Uhr 13.30 bis 17.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Freitag</td> <td>08.30 bis 13.00 Uhr</td> </tr> </table>	Montag bis Mittwoch	08.30 bis 12.00 Uhr 13.30 bis 15.45 Uhr	Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr 13.30 bis 17.00 Uhr	Freitag	08.30 bis 13.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	08.30 bis 12.00 Uhr 13.30 bis 15.45 Uhr						
Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr 13.30 bis 17.00 Uhr						
Freitag	08.30 bis 13.00 Uhr						
<p>Stadt Siegen Arbeitsgruppe Stadtentwicklung Rathaus Geisweid/Lindenplatz 7 57078 Siegen Raum 127 - Herr Meier Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer: 0271 404-3283 wird gebeten.</p>	<table> <tr> <td>Montag bis Freitag</td> <td>08.30 bis 12.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Dienstag</td> <td>14.00 bis 16.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Donnerstag</td> <td>14.00 bis 18.00 Uhr</td> </tr> </table>	Montag bis Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr	Dienstag	14.00 bis 16.00 Uhr	Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr
Montag bis Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr						
Dienstag	14.00 bis 16.00 Uhr						
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr						

Die Auslegung vor Ort stellt jedoch nur ein zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Absatz 2 PlanSiG dar. Im Zweifelsfall ist daher allein die Auslegung im Internet maßgeblich.

2. Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßen NRW eine Gegenäußerung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Diese liegt zusätzlich in der Stadt Siegen und bei der Stadt Kreuztal mit aus. Auf Anfrage (per E-Mail: planfeststellungstrasse25@bra.nrw.de; schriftlich: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg oder telefonisch: 02931 82 2703) wird der den Einwender betreffenden Teil von der Planfeststellungs-behörde dem Einwender zugesendet.
3. Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Beschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich angefordert werden.

IV. Gegenstand des Vorhabens

Das vorgenannte Bauvorhaben wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.11.2017 planfestgestellt. Infolge eines Klageverfahrens beim Oberverwaltungsgericht NRW in Münster wurde der Beschluss jedoch für rechtswidrig erklärt, weswegen ein ergänzendes Verfahren durchgeführt wurde. Dieser Beschluss zum ergänzenden Verfahren beinhaltet die Heilung der folgenden relativen Verfahrensfehler:

- Abwägungsmangel hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen des Klägers für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Versäumnis der Offenlage der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gemäß UVPG
- Versäumnis der Offenlage des Fachbeitrags zur EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zu 1.

Die vormalig festgestellten und beklagten Ausgleichsmaßnahmen A/E CEF 4.1 und A/E CEF 9 entfallen bzw. werden durch Ausgleichsmaßnahmen A/E CEF 9n, A/E CEF 10 und A/E CEF 11 ersetzt. Die Kompensationsverpflichtung aus den entfallenden Ausgleichsmaßnahmen A2 und A/E 4.2 heraus wird durch die Ersatzmaßnahme E1 erreicht.

Zu 2. und 3.

Die Offenlage der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gemäß UVPG und des Fachbeitrags zur EG-Wasserrahmenrichtlinie wurde im Rahmen des ergänzenden Verfahrens, die im Ursprungsverfahren versäumt wurde, wurde im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nachgeholt.

Die in dem ergänzenden Verfahren behandelten und geänderten Teile der Maßnahme wirken sich auf das Gebiet der Städte Kreuztal und Siegen aus. Folgende Gemarkungen und Flure sind von dem ergänzenden Verfahren betroffen:

Grundbuch von	Gemarkung	Flure
Buschhütten	Buschhütten	4
Alchen	Trupbach	2, 4
Trupbach	Trupbach	4
Siegen	iegen	40

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Beschluss zum ergänzenden Verfahren ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

V. Verfügende Teil

Dieser Beschluss zum ergänzenden Verfahren ergänzt von Amts wegen mit eigener Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den Planfeststellungsbeschluss vom 03.11.2017 für den Neubau der B 508 Teil-Ortsumgehung Kreuztal (HTS - Querspanne B 508) in Kreuztal (Stadtteile Buschhütten und Ferndorf) von Bau-km 0+000 (Anschluss an die Hüttentalstraße zwischen deren Anschlussstellen Buschhütten und Kreuztal, südlich der Liesewaldsiedlung) bis Bau-km 2+487 (Anschluss an die B 508 Kreuztal-Ferndorf - Kreuztal-Kredenbach, zirka 240 m östlich der OD-Grenze Kreuztal-Ferndorf), zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrswegenetz, den Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Kreuztal, Grundbuch von Buschhütten, Gemarkung Buschhütten, Flur 4 und auf dem Gebiet der Stadt Siegen, Grundbuch von Alchen, Gemarkung Trupbach, Flur 2, 4 sowie Grundbuch von Trupbach, Gemarkung Trupbach, Flur 4 und Grundbuch von Siegen, Gemarkung Siegen, Flur 40 wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von dem Landesbetrieb Straßenbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Südwestfalen (Vorhabenträger) aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 75 Absatz 1a Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 17d Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster** erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss zum ergänzenden Verfahren für diese Bundesstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17e Absatz 2 FStrG).

Im Auftrag

gez. Kürzel
Regierungsdirektor